

**Gesetz
über die Gewährung von Staatsbeiträgen
an die anerkannten gemeinnützigen und
öffentlichen aargauischen Erziehungsheime
(Erziehungsheimgesetz)**

Vom 6. Oktober 1964

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 33 Abs. 1 lit. b, in Ausführung von Art. 63 Abs. 1 und 7
sowie Art. 82 Abs. 6 der Staatsverfassung¹⁾,

beschliesst:

A. Grundsatz

§ 1

Der Staat richtet an die Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Staatsbeiträge
sowie an den Betrieb der vom Regierungsrat anerkannten gemeinnützigen
und öffentlichen Erziehungsheime Beiträge aus.

§ 2

¹ Beitragsberechtigt sind nur Heime, welche von gemeinnützigen Anerkennung
Institutionen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften betrieben werden
und körperlich oder geistig gebrechliche oder sittlich verwahrloste
Kinder, die Einwohnerinnen und Einwohner oder Bürgerinnen und Bürger
des Kantons sind, zur Erziehung aufnehmen.²⁾

² Der Regierungsrat ordnet das Anerkennungsverfahren. Er kann die
Anerkennung mit der Auflage verbinden, dass sich das Anstellungs-

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 1; den genannten Bestimmungen entsprechen heute die §§ 29
Abs. 3 und 4 sowie 39 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni
1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR 110.000).

²⁾ Fassung gemäss Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17.
Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 158).

verhältnis der Lehrpersonen an Heimen an den Rahmen der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen an der Volksschule und an kantonalen Schulen hält.¹⁾

§ 3

Bundesbeiträge

Für Heime, welche Beiträge gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung und gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch erhalten, erbringt der Kanton nur dann Leistungen, wenn mit Einschluss der Bundesleistungen noch ungedeckte Kosten verbleiben.

B. Höhe der Staatsbeiträge

§ 4

Bauten

¹ Der Staatsbeitrag an Neu-, Um- und Erweiterungsbauten beträgt höchstens 68 % der nicht durch ordentliche Bundesbeiträge gedeckten anrechenbaren Kosten.²⁾

² Der Selbstbehalt für die Heime ist unter Vorbehalt von Absatz 3 auf mindestens 20 % der anrechenbaren Kosten festzusetzen.

³ Leistet der Bund ausserordentliche Beiträge, so wird der Selbstbehalt entsprechend diesen Leistungen bis auf höchstens 10 % herabgesetzt.

§ 5³⁾

Betrieb

¹ An die Betriebskosten der anerkannten Heime leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von Fr. 400'000.–.

² Der Grosse Rat ist ermächtigt, diesen Beitrag bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse neu anzupassen.

¹⁾ Fassung gemäss Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002, in Kraft seit 1. Januar 2005 (AGS 2004 S. 158).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen vom 21. März 1995, in Kraft seit 1. Oktober 1995 (AGS 1995 S. 143).

³⁾ Gemäss § 7 Abs. 2 des Dekretes über die Verteilung der Kosten von Sonderschulung und Heimaufenthalt vom 19. März 1985, in Kraft seit 1. Januar 1986 (AGS Bd. 11 S. 547, SAR 428.550) werden diese Beiträge nicht mehr ausgerichtet. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 6¹⁾

Das Ausmass der finanziellen Leistungen des Staates für den Volksschulunterricht, die Erziehung und die berufliche Ausbildung in den anerkannten Heimen wird vom Grossen Rat festgesetzt.

Unterricht,
Erziehung und
Berufsbildung

C. Anrechenbare Kosten**§ 7**

Es werden an folgende Aufwendungen Staatsbeiträge ausgerichtet: Bauten

- a) Landerwerb, soweit er für den Heimzweck erforderlich ist,
- b) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten unter Einschluss der Aufwendungen für Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten,
- c) die für den Heimzweck notwendigen übrigen Anlagen,
- d) innere, für den Betrieb notwendige Ausstattungen.

§ 8

¹ Für die Berechnung des jährlichen Betriebskostenbeitrages an die einzelnen Heime ist der auf die aargauischen Zöglinge entfallende Betriebskostenausfall massgebend. Betrieb

² Bei der Verteilung dieses Beitrages ist ferner ein angemessener Ausgleich unter jenen Heimen herbeizuführen, die in den Genuss von Betriebskostenbeiträgen nach Massgabe der Eidgenössischen Invalidenversicherung und des Schweizerischen Strafgesetzbuches kommen, und solchen, die zum Bezug dieser Leistungen nicht oder nur teilweise berechtigt sind.

§ 9

¹ Als für den Staatsbeitrag anrechenbare Kosten werden jene Besoldungen anerkannt, welche den Lehrern an den Volks- bzw. Berufsschulen zugestanden werden. Unterricht, Erziehung und Berufsbildung

² Für geschultes Erziehungspersonal und Lehrlingsmeister setzt der Regierungsrat die Höhe der subventionsberechtigten Besoldungen fest.

¹⁾ Gemäss § 7 Abs. 2 des Dekretes über die Verteilung der Kosten von Sonderschulung und Heimaufenthalt vom 19. März 1985, in Kraft seit 1. Januar 1986 (AGS Bd. 11 S. 547, SAR 428.550) werden diese Beiträge nicht mehr ausgerichtet. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen.

D. Schlussbestimmungen

§ 10

Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an die anerkannten gemeinnützigen Erziehungsanstalten vom 22. September 1956¹⁾ ist aufgehoben.

² Die aufgehobenen Vorschriften bleiben anwendbar auf alle während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen.

§ 11

Inkrafttreten
und Vollzug

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

² Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1964.

¹⁾ AGS Bd. 4 S. 469